



# LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Postfach 65  
1014 Wien

Mozartplatz 8-10  
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528  
Telefax (0662) 8042/2199

Termin: 10.8.1989

Zahl: AD-7009/11-89  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Sachbearbeiter:  
STÖGLEHNER

Datum  
8.8.1989

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz  
geändert wird  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme;

Bez.: BMUKS GZ.: 13.462/37-III/2/89  
vom 4.7.1989

BÜRO GESCHÄFTSVERGÄNGE	
Zl.	48 - GE/9.89
Datum:	9. AUG. 1989
Verf.:	1 L Aug. 1989

*fröhlich*

*Jr. Boman*

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten gem. § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen:

### Zu Artikel I, Ziff. 1:

Es wird angeregt, den Rechtsbegriff "Schulbibliothek" hinsichtlich der Einrechnung in die Lehrverpflichtung zu schaffen.

### Zu Artikel II und III:

Die Termine über das Inkrafttreten der Einführung des Informatikbereiches und der Schaffung von Verminderungsmöglichkeiten in der Lehrverpflichtung stimmen mit den Erläuterungen nicht überein. Nach den Erläuterungen soll mit 1. September 1989 an den dritten und vierten Klassen der Hauptschulen und der Allgemeinbildenden Höheren Schulen Informatik als unverbindliche Übung eingeführt werden. In diesem Zeitraum ist bereits die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek notwendig. Dies bedeutet, daß Artikel II folgende Änderung erfahren sollte: Punkt 2 - An sonstigen Hauptschulen in der Art und um das Ausmaß, das sich aus § 49, Abs. 1a ergibt, soweit die unverbindliche Übung bereits mit September 1989 geführt wird; Ansonsten in der Art und das Ausmaß, das sich aus § 49, Abs. 1, Ziffer 4, ergibt.

### Zu den Erläuterungen:

Zum allgemeinen Teil "Einführung an Hauptschulen und Allgemeinbildenden Höheren Schulen" wäre zu beachten:

- 2 -

Die Einführung als unverbindliche Übung kann für das Schuljahr 1989/90 innerhalb der Kenn- und Grenzwerte erfolgen, da die Planungen im Sinne eines Schulversuches bereits erfolgten. Ziel ist, entweder Beibehaltung des Informatikbereiches als Schulversuch oder Einführung einer unverbindlichen Übung für das Schuljahr 1989/90, wobei Stunden über die Kenn- und Grenzwerte hinaus veranschlagbar sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre zu beachten:

Erläuterungen zu Artikel II: Die Sonderregelungen für das Schuljahr 1989/90 wären nicht nur für die Polytechnischen Lehrgänge, sondern auch für die Hauptschulen vorzusehen, sofern dort Schulversuchsprojekte "Einführungen in die Informatik" durchgeführt werden.

Anregung:

Bezüglich der Festsetzung einer Teilungszahl für die unverbindliche Übung Informatik wäre im Schulorganisationsgesetz Vorsorge zu treffen.

Inhaltliches Ziel:

2 Schülerarbeitsplätze pro Gerät.

Der Amtsführende Präsident:

Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFLER  
Abgeordneter zum Nationalrat

Nachrichtlich an:

das Amt der  
Salzburger Landesregierung,  
Landesamtsdirektion/LEG.  
Chiemseehof, 5010 Salzburg

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 12.7.1989,  
Zl. O/1-326/159-1989.

das Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien (25 Ausfertigungen)